

Aus der Aufzählung der Mitglieder des Bundes⁷⁾, die zur Entsendung ihrer Vertreter in den Bundesrat berechtigt sind, ergibt sich, daß an sich nur Staaten vertreten sein können. Mithin hatte Elsaß-Lothringen als Reichsland anfangs auch im Bundesrat keine Stimme. Erst das Reichsgesetz vom 31. Mai 1911 (RGBl. S. 225), welches auch die Verfassungsverhältnisse von Elsaß-Lothringen neu ordnete, hat in die Reichsverfassung einen Artikel 6a eingeschaltet, wonach Elsaß-Lothringen drei mitbeschließende Stimmen im Bundesrat bekommen hat, welche jedoch sowohl bei Verfassungsänderungen, wie in allen Fällen nicht gezählt werden, wo durch ihren Hinzutritt die preussischen Stimmen die Entscheidung bestimmen würden (H u b r i c h, Deutsches Verfassungsrecht 1913 S. 129). Im übrigen aber muß jeder Gliedstaat, und selbst der kleinste, im Bundesrat vertreten sein. Andernfalls würde das Deutsche Reich seinen Charakter als Bundesstaat, dessen Staatswille nur durch die Teilnahme aller Mitglied-Staaten gebildet werden kann, verlieren. Aus der Tatsache, daß an sich nur Staaten im Bundesrat vertreten sind, erklärt es sich weiter, daß der Kaiser als solcher keine Stimme in ihm haben kann, zumal er selbst ein neben dem Bundesrat bestehendes, selbständiges Organ der Reichsgewalt ist. Ein Recht auf Abgabe seiner Stimme im Bundesrat steht ihm nur in seiner Eigenschaft als preussischer König zu.

II. Die formellen Rechte der Einzelstaaten im Bundesrat.

1. Zusammensetzung des Bundesrates.

Der Bundesrat setzt sich zusammen aus den Bevollmächtigten der Bundesglieder und stellt sich somit dar als der Träger der Reichsouveränität. Die Stimmverteilung im Bundesrat, wie sie in Art. 6 d. RV. vorgesehen ist, zeigt eine fast vollständige Übereinstimmung mit derjenigen des Plenums der ehemaligen Frankfurter Bundesversammlung, nur mit dem Unter-

7) Art. 6 b. RV.